

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

10557 Berlin-Moabit
Kirchstraße 7
(030) 9014-8351
berlin@bdvr.de
vriv-berlin.de

Berlin, 9. März 2026

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Abteilung ZS
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

AbteilungZS@senjustv.berlin.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer Allgemeinen Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane (Neufassung)

Gz.: ZS A 41 – 3152-0001/2004

Sehr geehrte Frau Grohmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns die beabsichtigte Neufassung der Allgemeinen Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane (Neufassung) nachrichtlich übermittelt.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz behandelt uns seit jeher als Spitzenorganisation i.S.d. § 7 RiGBln. Auf dieser Grundlage beteiligen uns nach § 83 LBG auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Senatsverwaltung für Finanzen. Ich bitte daher um Änderung Ihres Verteilers dahingehend, dass wir in dieser und anderen Angelegenheiten als Spitzenorganisation i.S.d. § 7 RiGBln und nicht nur nachrichtlich eingebunden werden. Vielen Dank!

In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 1 AV-E

Wir schlagen vor, den Wortlaut des § 20 AGGVG insoweit wortgetreu in § 2 Abs. 1 AV-E zu übernehmen, als eine Regelung für die „zur mündlichen Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen“ getroffen wird. Hierdurch wird klar gestellt, dass nichtöffentliche Erörterungstermine, etwa im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des § 87c Abs. 2 VwGO, nicht von der Regelung erfasst sind, sondern allenfalls unter § 2 Abs. 2 AV-E fallen.

Im Übrigen begrüßen wir die neu vorgesehene Flexibilisierung, welche etwa in Zeiten hoher Außentemperaturen in nichtklimatisierten Räumen ein Absehen von der Amtstrachtpflicht rechtfertigen dürfte, soweit das Ansehen der Rechtspflege hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Abs. 2 AV-E

Für eine Regelung über das Tragen der Amtstracht bei anderen Amtshandlungen (etwa Erörterungstermine, Außentermine) ist für uns kein Bedürfnis erkennbar.

Bei nichtöffentlichen Erörterungsterminen im Gerichtssaal entspricht das Tragen der Amtstracht ohnehin gängiger Übung. Im Falle von nichtöffentlichen Erörterungsterminen außerhalb des Gerichtssaals wird das Tragen der Amtstracht weder erwartet noch diese stets zur Verfügung stehen. Insbesondere kommt die Leitung eines solchen Termins im Wege der Bild- und Tonübertragung (vgl. § 102a Abs. 6 VwGO) auch vom Heimarbeitsplatz aus in Betracht, soweit die Beachtung des Ansehens der Rechtspflege dem nicht entgegensteht.

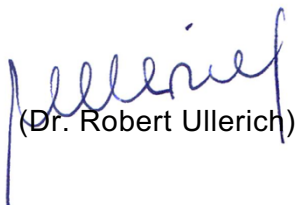
Im Falle von Außenterminen – etwa im Baurecht auf öffentlichem Straßenland oder auf Privatgrundstücken – gibt es für das Tragen der Amtstracht weder eine historisch gewachsene Tradition noch eine entsprechende Erwartungshaltung seitens Beteiligter oder Dritter. Das Mitführen einer Robe bei Außenterminen stößt zudem an praktische Grenzen, etwa wenn diese mit einem Kraftfahrzeug oder einem Fahrrad transportiert werden soll und bereits umfangreiches Laptop- und Aktengepäck mitzuführen ist. Eine Amtstracht erscheint schließlich sowohl bei Sonnenschein als auch bei Wind und Wetter als gänzlich ungeeignetes Kleidungsstück.

Zudem bitten wir zu bedenken, dass die vorgesehene Regelung potenziell geeignet ist, die Resilienz der Justiz im nicht auszuschließenden Fall politisch extremer Verhältnisse zu beeinträchtigen. Der sehr unbestimmte Rechtsbegriff „anderen Amtshandlungen“ zusammen mit der Formulierung als zwingende Rechtsfolge („ist ... zu tragen“) lässt befürchten, dass eine angenommene oder vermeintliche Missachtung der Amtstrachtpflicht von zukünftigen Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträgern als Vorwand für negative Beurteilungen, Beförderungsvorbehalte oder andere Schikanen gegenüber politisch unliebsamen Kolleginnen und Kollegen dienen könnte.

Wir bitten deshalb, diese Regelung zu überdenken und von ihr möglichst abzusehen.

Sollten Sie an § 2 Abs. 2 AV-E festhalten, sollte jedenfalls deutlicher zum Ausdruck kommen, dass hiermit entsprechend der von Ihnen zur Verfügung gestellten Begründung der Allgemeinen Verfügung eine „Möglichkeit“ geschaffen wird. Das Tragen der Amtstracht sollte nicht als zwingende Rechtsfolge geregelt („ist ... zu tragen“), sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt werden („kann ... getragen werden“).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Robert Ullerich)